

HEGA 05/15 - 3 - Aktualisierung der Verwaltungsabsprache zwischen der BIH und den Rehabilitationsträgern...

Geschäftszeichen: AV 22 – 5392

Gültig ab: 20.05.2015

Gültig bis: 19.05.2020

SGB II:-

SGB III: Weisung

Fortsetzung Titel: ...über die Erbringung von Leistungen der Begleitenden Hilfe

Aufhebung von Regelungen: Ablösung der Verwaltungsabsprache über die Erbringung von Leistungen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach dem SGB IX Teil 2 im Verhältnis zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gem. Teil 1 des SGB IX (Stand: 01. Juli 2002)

Zusammenfassung:

Aufgrund der Weiterentwicklung der Instrumente des SGB IX und der aktuellen Rechtsprechung wurde die bisherige Verwaltungsabsprache überarbeitet. Zum 01.03.2015 ist die aktualisierte Verwaltungsabsprache in Kraft getreten.

1. Ausgangssituation

Die Verwaltungsabsprache zwischen der BIH und den Rehabilitationsträgern über die Erbringung von Leistungen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach dem SGB IX Teil 2 im Verhältnis zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gem. Teil 1 des SGB IX (Stand: 01. Juli 2002) wurde aufgrund der Weiterentwicklung der Instrumente des SGB IX und der aktuellen Rechtsprechung überarbeitet.

2. Auftrag und Ziel

Die Verwaltungsabsprache ist zum 01.03.2015 in Kraft getreten und steht im Intranet zur Verfügung unter:

Weitere Rechtsgebiete » Reha / Teilhabe (SGB IX) » Teilhabe behinderter Menschen (Teil 1) » Zusammenarbeit mit anderen Stellen » Reha-Träger » Verfahrens-/Verwaltungsabsprache

2.1 wesentliche Änderungen

- Ausführungen zu Leistungen der Kraftfahrzeughilfe und zu Hilfsmitteln wurden neu in die Verwaltungsabsprache aufgenommen.
- Die Absprachen zu Leistungen der Arbeitsassistenz wurden aktualisiert und ergänzt.

Hierbei ist der Punkt 5.5 für die Bundesagentur für Arbeit (BA) von besonderer Bedeutung. Ein Konsensvorschlag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) wird mit der Verwaltungsabsprache umgesetzt: Im Anschluss an eine durch Arbeitsassistenz begleitete abgeschlossene betriebliche Ausbildung, die von der BA gefördert wurde, ist die Erlangung eines Arbeitsplatzes nach einem Jahr i.S.d. § 33 Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 SGB IX erreicht.

3. Einzelaufträge

Die Agenturen für Arbeit

- setzen die Regelungen der Verwaltungsabsprache um.

Die Operativen Service

- setzen die Regelungen der Verwaltungsabsprache um.

4. Koordinierung

entfällt

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

entfällt

Gez. Unterschrift